

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- einen Theil desselben im Spiele verloren, oder eine falsche oder fingirte Schuld gegen sein Vermögen zugelassen hat.
6. Wenn der Bankerottär Kenntniz davon hat, daß eine Person eine solche falsche oder fingirte Schuld angemeldet hat, und hat es nicht seinem Bevollmächtigten binnen einem Monat angezeigt.
 7. Wenn der Creditar ein Kaufmann oder Gewerbsmann ist und hat nicht seit dem 2. März 1867 gehörig Bücher geführt.
 8. Wenn der Bankerottär oder eine andere Person zu seinem Be-
helfe die Einwilligung eines Creditors zur Entlastung verschafft oder die Handlung eines Creditors in irgend einem Abschnitte der Verhandlungen durch eine pecuniäre Erkenntlichkeit oder Verbindlichkeit beeinflusst hat.
 9. Wenn der Bankerottär, im Begriffe Bankerott zu machen, ein Pfand, Zahlung, Uebertrag, Anweisung oder Uebereinkommen über einen Theil seines Eigenthumes, direct oder indirect, unbeschränkt oder bedingungsweise mit der Absicht macht, einen Creditor oder eine Person, die einen Anspruch an ihn hat, oder die für ihn haftend ist, zu bevorzugen, oder zu dem Zwecke, um zu verhindern, daß das Eigenthum in die Hand des Bevollmächtigten komme oder unter die Creditoren vertheilt werde.
 10. Wenn der Bankerottär eines Vergehens gegen diesen Titel überführt ist.

Abth. 5111. Ein Creditor, der sich der Entlastung des Bankerottärs widersetzt, kann ein geschriebenes Gesuch überreichen, worin er die Gründe seiner Widersetzlichkeit auseinandersetzt, und das Gericht kann nach Gutdünken eine Untersuchung der Thatsache anordnen, die in einer Sitzung des Districtsgerichtes entschieden wird.

Abth. 5112. Bei allen Verhandlungen, die nach dem 1. Jänner 1869 begonnen haben, soll keinem Schuldner eine Entlastung gegeben werden, dessen Creditmasse nicht 50% der angemeldeten Ansprüche, für die er als Hauptgläubiger haftend ist, beträgt, außer die schriftliche Genehmigung der Majorität, in Zahl und Wert der Creditoren, welchen er als Hauptgläubiger verpflichtet ist, und die ihre Ansprüche angemeldet haben, ist in oder vor der Zeit der Ueberreichung des Gesuches um Entlastung übergeben; aber diese Anordnung soll nicht für jene Schulden gelten, die der Bankerottär zu entlasten sucht, welche vor dem 1. Jänner 1869 contrahirt wurden.

Abth. 5113. Bevor eine Entlastung bewilliget wird, muß der Bankerottär einen Eid ablegen, daß er keine Veranlassung gegeben, geduldet, oder keinen Umstand aus dem Grunde geheim gehalten habe, um die Entlastung zu verzögern oder ungiltig zu machen, wenn sie bewilligt ist.

Abth. 5114. Wenn das Gericht erkennt, daß der Bankerottär